



VORARLBERG

Antrag 4

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
zur 175. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
am 13. November 2015

Insolvenz-Entgelt-Fonds: Schutz auch für Beschäftigte, die bei Scheinunternehmen gearbeitet haben

Zweck des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) ist, festgestellte Missbrauchshandlungen von als wirtschaftliche Unternehmen auftretenden kriminellen Organisationen, die einerseits darin bestehen, Versicherungsverhältnisse zu begründen, ohne dass Arbeitsverhältnisse dahinterstehen, und andererseits Arbeitsverhältnisse sozialversicherungsrechtlich abzusichern, die von diesen gar nicht abgeschlossen wurden, zu bekämpfen.

Mit Artikel 10 des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) werden ab 01.01.2016 auch neue Bestimmungen im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) eingeführt.

Für das IESG bedeutet das:

Die Verfahren jener ArbeitnehmerInnen, die in der Scheinunternehmerverdachtsmeldung namentlich angeführt sind, werden unterbrochen. Das wird zu großen zeitlichen Verzögerungen und im Falle einer Feststellung des Unternehmens als Scheinunternehmen in den meisten Fällen auch zu einer Abweisung des Antrages auf Insolvenz-Entgelt führen. ArbeitnehmerInnen, die über ein Scheinunternehmen versichert sind, werden vom Krankenversicherungsträger verständigt und haben glaubhaft zu machen, dass sie tatsächlich Arbeitsleistungen erbracht haben. Die Krankenversicherungsträger haben in weiterer Folge den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin festzustellen. Für den Fall, dass das nicht möglich ist, gilt der Auftraggeber/die Auftraggeberin als Arbeitgeber/Arbeitgeberin, wenn er/sie zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen musste, dass es sich beim Auftrag nehmenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen handelt. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin haftet in diesem Fall als Bürge/Bürgin und Zahler/Zahlerin für die Ansprüche der ArbeitnehmerInnen. In der Praxis ist jedoch vielfach der Auftraggeber/die Auftraggeberin nicht bekannt, im Ausland oder ebenfalls insolvent. Es besteht daher kein ausreichender Schutz der ArbeitnehmerInnen vor dem Verlust ihrer Ansprüche, obwohl dafür Arbeitsleistungen erbracht wurden.

Die 175. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg fordert daher:

- **Es ist klarzustellen, dass die Aussetzung des Verfahrens der IEF-Service GmbH nicht auf jene ArbeitnehmerInnen erstreckt werden darf, die der Vorladung zur Vorsprache beim zuständigen Krankenversicherungsträger Folge geleistet haben und ihre Arbeitsleistung gegenüber dem Krankenversicherungsträger glaubhaft machen konnten.**
- **Es ist sicherzustellen, dass die Lohnansprüche jener ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeitsleistungen gegenüber dem Krankenversicherungsträger glaubhaft gemacht haben, in letzter Konsequenz durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds gesichert sind, sei es in der Insolvenz des Scheinunternehmers oder in der Insolvenz des Auftraggebers.**
- **Im Gegenzug sind dem Insolvenz-Entgelt-Fonds wirksame Mittel einzuräumen, um Regressansprüche verfolgen zu können.**